Muster für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)¹

Zwischen				
	(Träger der praktischen Ausbildung)			
vertreten durch				
Anschrift:				
und				
Frau/Herrn				
	(Auszubildende/r)			
Anschrift:				
geboren am:				
wird unter Zustimmung ihres/seines gesetzlichen Vertreters beziehungsweise ihrer/seiner ge setzlichen Vertreterin,				
Frau/Herrn				
Anschrift:				
vorbehaltlich ²				
folgender				
Ausbildungsvertrag				
geschlossen:				

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

(1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmannes ausgebildet.

Sofern Auszubildende unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen, sind die entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen zu beachten und Regelungen in diesem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zu ergänzen/zu ändern.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird

(2)	Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbststän dige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und per sonalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, inter kulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompeten zen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.	
(3)	Träger der praktischen Ausbildung ist folgende Einrichtung:	
	(Name der Einrichtung, Straße, PLZ, Ort, Telefon)	
(4)	4) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der pratischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er hat dazu - in der eigenen Einrichtu oder über Kooperationen mit anderen Einrichtungen - die Praxiseinsätze entsprechend § PflAPrV und Anlage 7 der PflAPrV sicherzustellen.	
	Die zeitliche Gliederung und Zuordnung der Praxiseinsatzarten ist dem Ausbildungsplan zu entnehmen, der als Anlage diesem Ausbildungsvertrag beigefügt ist.	
(5)	Der Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr gemäß § 7 Absatz 4 PflBG in Verbindung mit Anlage 7 PflAPrV wird durchgeführt 3	
	() in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)	
	() in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen)	
	() in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege (in zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und § 37 SGB V zu- gelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen)	
4	() in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege (in zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen)	
	() in der pädiatrischen Versorgung	
	() in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.	
(6)	Ist in Absatz 5 ein Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger durchzuführen.	

³ Zutreffendes ankreuzen

Ist in Absatz 5 ein Vertiefungseinsatz im Bereich

- der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder
- der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden. statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen.

Das Wahlrecht nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden. Bei Ausübung des Wahlrechts wird der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan im Hinblick auf die Spezialisierung entsprechend angepasst.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1)	Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.
	Die Ausbildung beginnt am
(2)	Vorausgegangen ist eine Vorbildung/Ausbildung als
	Sie wurde auf der Basis des dem Träger vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde mit bis zu
(3)	Die praktische Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann umfasst mindestens 2.500 Stunden.
(4)	Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
(5)	Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. ⁴
	§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung. Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Landesregelungen in den jeweils gültigen Fassungen, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.5
- (2) Die/Der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz beziehungsweise § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

Soweit ein Tarifvertrag Anwendung findet, ist dieser ebenfalls mit zu bezeichnen.

Sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

§ 4 Pflichten der/des Auszubildenden⁶

Die Auszubildenden haben sich zu bemühen, die Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Die Auszubildenden verpflichten sich insbesondere,

- an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
- die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zeitnah und sorgfältig zu führen,
- die für Beschäftigte in den jeweiligen Praxiseinrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren - während der gesamten Ausbildung sowie in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung einzuhalten.
- die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
- die vorgeschriebenen Praxiseinsätze gemäß Ausbildungsplan zuverlässig und, soweit diese nicht in Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, auch in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Praxiseinrichtungen abzuleisten.

§ 5 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung⁷

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

die Auszubildenden gemeinsam mit der

(Pflegeschule, gegebenenfalls Träger der Pflegeschule⁸) nach Maßgabe der in § 3 dieses Vertrags genannten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung auszubilden.

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
- zu gewährleisten, dass die nach dem in Anlage beigefügten und mit der Pflegeschule und den externen Kooperationspartnern vor Beginn der praktischen Ausbildung abgestimmten Ausbildungsplan vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
- sicherzustellen, dass die nach § 6 Absatz 3 Satz 3 PflBG zu gewährleistende Praxisanleitung der Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
- den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind,
- die Auszubildenden für Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lernund Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen,
- den Auszubildenden nur T\u00e4tigkeiten zu \u00fcbertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie m\u00fcssen dem Ausbildungsstand sowie den physischen und psychischen Kr\u00e4ften angemessen sein,
- sicherzustellen, dass jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung am Ende eines durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten erstellt und diese den Auszubildenden bei Beendigung des Praxiseinsatzes bekannt macht und erläutert.

4 |

⁶ Die hier aufgezählten Pflichten können weiter ergänzt werden, zum Beispiel. durch Regelungen bezüglich Krankschreibung, Weisungsgebundenheit, et cetera oder Pflichten, die sich aus einem geltenden Tarifvertrag ergeben.

Frgänzung um Pflichten, zum Beispiel. solchen, die sich aus einem geltenden Tarifvertrag ergeben, ist möglich.

Nur im Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst).

§ 6 Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. Eine über die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausgleich ist⁹ () in Freizeit zu gewähren () besonders zu vergüten. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt. (2) Schultage sind im Dienstplan mit einer täglichen Regelarbeitszeit zu führen. Überstunden oder Minusstunden dürfen aufgrund des Besuchs der schulischen Ausbildungsveranstaltungen nicht entstehen. § 7 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts (1) Die/Der Auszubildende erhält als monatliches Ausbildungsentgelt¹⁰ im ersten Ausbildungsjahr Euro, im zweiten Ausbildungsjahr Euro, im dritten Ausbildungsjahr Euro. Die Vergütung wird spätestens am (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto zu zahlen. (2) Die/Der Auszubildende erhält folgende Sachbezüge: § 8 Urlaub Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub im Umfang von jährlich Tagen. 11 Der Urlaub ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Demnach beträgt der Erholungsurlaub vom bis 31.12. Ausbildungstage, vom 01.01...... bis 31.12...... Ausbildungstage, vom 01.01...... bis 31.12...... Ausbildungstage, Ausbildungstage. vom 01.01..... bis

⁹ Zutreffendes ankreuzen. Soweit ein Tarifvertrag Anwendung findet, sind die darin enthaltenen Regelungen zu be-

Soweit ein Tarifvertrag Anwendung findet, ist die nach diesem geregelte monatliche Ausbildungsvergütung zu benennen.

¹¹ Soweit ein Tarifvertrag Anwendung findet, sind die entsprechenden Regelungen zu beachten.

§ 9¹² Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - 1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - 2. von der/m Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 1 unter Angabe von Gründen, erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als 14 Tage bekannt sind.

§ 10 Sonstiges

vor

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke wird eine Bestimmung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Der vorstehende Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen mit Anlage des individuellen Ausbildungsplans auszustellen und von den Vertragsparteien mit Datum eigenhändig zu unterschreiben und der Pflegeschule zur Genehmigung vorzulegen.

6|

¹² Gegebenenfalls Regelungen Tarifvertrag benennen.

¹³ Zutreffendes ankreuzen.

(Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:14
	(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)
(Träger der praktischen Ausbildung)	(Elternteil 1)
	(Elternteil 2)
(Auszubildende/r)	(Vormund)
Zugestimmt/Genehmigt:	
Ort, Datum	
Unterschrift, Stempel Träger der Pflegeschule ¹⁵	

¹⁴ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

¹⁵ In den Fällen des § 8 Absatz 2 Nummer 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.